

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Mit Zustellungsurkunde
ENWACON GmbH & Co.KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Blocksdorf 21
24631 Langwedel

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

24.02.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-134-3/1995-04 Bitte immer angeben!	02.02.2016	Mechthild Klein Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	0261 120-2576 0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen
Abfällen (CP-Anlage) in 55768 Hoppstädten-Weiersbach;**

**hier: Verfahren nach § 51 VwVfG zur Änderung der Nebenbestimmung 3.10 der
Genehmigung vom 11.04.1996**

A. Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

I.1 Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der damaligen Bezirksregierung Koblenz vom 11.04.1996, Az.: 56-23-34-3/95, unter IV Ziffer **3.10** angeordnete Nebenbestimmung wird wie folgt geändert (**Fettdruck = Änderungen**):

Die Biofilteranlage ist so zu betreiben, dass auf der Reingasseite der typische Rohgasgeruch nicht feststellbar ist. Die Emissionen nach der Biofilteranlage dürfen **500** Geruchseinheiten pro cbm nicht überschreiten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die ENWACON GmbH & Co.KG zu tragen.

1/9

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Begründung

Die ENWACON GmbH & Co.KG, Blocksdorf 21, 24631 Langwedel, betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 55768 Hoppstädten-Weiersbach (Gemarkung Hoppstädten, Flur 18, Flurstück-Nr.: 122/11), eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr (hier: CP- Anlage). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Bescheid der damaligen Bezirksregierung Koblenz vom 11.04.1996 erging die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. Anlage. Die Genehmigung war mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen verbunden. Unter Nebenbestimmung IV. Ziffer 3.10. wurde auf Grundlage der Angaben in den damaligen Antragsunterlagen angeordnet, dass die Emissionen nach der Biofilteranlage 75 Geruchseinheiten pro cbm nicht überschreiten dürfen.

Nach Prüfung des von der ENWACON GmbH & Co.KG am 15.12.2015 vorgelegten Messberichts wurde seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz (SGD Nord), der zwischenzeitlich für die Anlage zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, festgestellt, dass der v. g. Grenzwert erheblich überschritten wurde. Hierzu wurde die ENWACON GmbH & Co.KG mit Schreiben der SGD Nord vom 05.01.2016 um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 02.02.2016 (Eingang per FAX am 05.02.2016) hat die ENWACON GmbH & Co.KG beantragt die v. g. Nebenbestimmung dahingehend zu ändern, dass der Grenzwert auf 500 GE/m³ erhöht wird. Sie begründet dies u.a. damit, dass die Angabe von 75 GE/m³ in den zu der v. g. Genehmigung gehörenden Antragsunterlagen vor dem Hintergrund der damals noch fehlenden Erfahrungswerte zum Anlagenbetrieb zu sehen sei. Die Einhaltung dieses Grenzwertes sei nicht möglich, da das Filtermedium schon einen höheren Eigengeruch habe. Weiter sei in der geltenden TA Luft für derartige Biofilteranlagen ein Grenzwert von 500 GE/m³ genannt.

Das Begehren der ENWACON GmbH & Co.KG stellt einen Antrag dar durch Änderung der betroffenen Nebenbestimmung des o.g. bestandskräftigen Bescheides erneut in der Sache zu entscheiden.

Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Die Behörde hat auf Antrag der ENWACON GmbH & Co. KG als Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn einer der Wiederaufgreifungsgründe des § 51 Abs. 1 Nr. 1-3 VwVfG gegeben ist. Dies ist vorliegend der Fall, da sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

Der Grenzwert in Höhe von 75 GE/m³ wurde aufgrund der entsprechenden Angaben in den Antragsunterlagen in die Nebenbestimmung IV. Ziffer 3.10 der Genehmigung vom 11.04.1996 übernommen. Aus heutiger Sicht waren die möglichen Geruchseinheiten von der Antragstellerin - möglicherweise wegen noch fehlender Erfahrungswerte zum Anlagenbetrieb - tatsächlich zu niedrig angesetzt worden.

Nach Nr. 5.4.8.10 der geltenden TA-Luft dürfen bei Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

Vor diesem Hintergrund konnte nach pflichtgemäßem Ermessen dem Antrag auf Erhöhung des Grenzwertes entsprochen werden.

Im Übrigen entspricht die hier vorgenommene antragsgemäße Änderung der o.g. Nebenbestimmung der ständigen Verwaltungspraxis.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.6 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

159,65 EUR

(in Worten: Einhundertneunundfünfzig 65/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-3/1995-04**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die ENWACON GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Blocksdorf 21, 24631 Langwedel, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist soweit Amtshandlungen der Abfall- und Immissionsschutzbehörden nicht im Besonderen Gebührenverzeichnis aufgeführt und vergleichbare Tatbestände nicht feststellbar sind, eine Gebühr nach Zeitaufwand von Personal zu erheben.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	156,20 EUR
---------------------	------------

Auslagen:

Zustellungsgebühren	3,45 EUR
---------------------	----------

<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>159,65 EUR</u>
--	--------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

www.gesetze-im-internet.de, Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)